



Daniel Römer, Präsident
Haldenstrasse 176, 8055 Zürich

www.arbus.ch

Zürich, 3. August 2019

Per Mail rtvg@bakom.admin.ch
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Stellungnahme zum Entwurf neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 17. April 2019 das UVEK beauftragt bei Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, der gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und interessierten Kreisen zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Auch wenn der ARBUS zu dieser Vernehmlassung nicht explizit eingeladen wurde, nehmen wir gerne aus KonsumentInnensicht Stellung.

Der ARBUS (Vereinigung für kritische Mediennutzende) ist die älteste Medienorganisation in der Schweiz. Er setzt sich aus KonsumentInnensicht und im öffentlichen Interesse für unabhängige Medien und einen starken Service public im Medienbereich ein. Der ARBUS wird getragen von Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Das Bundesgericht entschied 2015 in einem Grundsatzurteil, dass die Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen nicht mehr der Mehrwertsteuerpflicht unterstehe. Das BAKOM und die Eidgenössische Steuerverwaltung setzten das Urteil des Bundesgerichtes um; seit April 2015 wird keine Mehrwertsteuer mehr auf der Empfangsgebühr bzw. der Abgabe für Radio und Fernsehen mehr erhoben.

Weil das Bundesgericht die Frage der Rückerstattung der bereits eingezogenen Mehrwertsteuer offengelassen hat, kam es zu Folgeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht sowie zu einer stattlichen Zahl – vom ARBUS unterstützten – Rückerstattungs gesuchen beim BAKOM.

Das Bundesgericht hat schliesslich die Rückerstattung der von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehgebühren an vier Einzelpersonen angeordnet, da die Belastung mit der Mehrwertsteuer ohne rechtliche Grundlage erfolgte. Die Urteile haben dahingehend Leitcharakter, da alle Gebührenzahlenden Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren bezahlt haben und diese zurückfordern könnten.

Der Bundesrat wurde beauftragt (Motion Flückiger-Bäni – 05.05.2015) gesetzliche Grundlagen zu schaffen für die Rückerstattung der Mehrwertsteuer an alle Haushalte und Unternehmen. Damit die vielen und meist gleichgelagerten Fälle ohne unverhältnismässig hohen Aufwand behandelt werden können, wurde der vorliegende Gesetzesentwurf erarbeitet.

Der ARBUS begrüsst den vorliegenden pragmatischen Ansatz des Bundesrates damit das Bundesgerichtsurteil umgesetzt werden kann.

Die Vorlage stellt sicher, dass ohne grossen und unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer erfolgen kann. Es kann somit auf eine Einzelfallabwicklung verzichtet werden. Die Gebührenzahlenden müssen keine individuellen Gesuche einreichen und die - ohnehin gerechtfertigte – Forderung weder belegen noch begründen.

Die im Gesetzesentwurf gemachten Unterscheidungen für die Rückerstattung an Haushalte und Unternehmen sind für den ARBUS nachvollziehbar. Haushalte erhalten eine pauschale Rückvergütung über die SERAFE und Unternehmen können im Einzelfall eine Rückvergütung geltend machen. Die Rechtsgleichheit bleibt somit gewährt.

Die Vorlage sieht vor, dass die pauschale Vergütung der vom Bund erhobenen Mehrwertsteuer (Jahre 2010 bis 2015) mit einer einmaligen Gutschrift auf einer Abgaberechnung der SERAFE erfolgt. Die im Gesetzestext festgelegte Vergütung von CHF 50.- (Art. 2 Abs 1) erhalten alle Privat- und Kollektivhaushalte, welche im Vergütungsjahr eine Rechnung der SERAFE erhalten und zum Zeitpunkt der Vergütung nicht von der Abgabepflicht befreit sind. Für den ARBUS stellen die CHF 50.- jedoch das Minimum der Vergütung dar; auf eine Verzinsung soll – wie im erläuternden Bericht vorgesehen – verzichtet werden.

Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung wurden zwischen 2010 und 2015 rund 165 Millionen Franken Empfangsgebühren von Privat- und Kollektivhaushalten eingenommen. Der Bund leistet für die Rückerstattung ebenfalls 165 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln. Dass dieser Betrag für die Gutschriften an die Haushalte nicht zulasten der Begünstigten aus der Abgabe (Radio- und Fernsehveranstalter, Nutzungsforschung usw.) gehen kann, ist für den ARBUS klar.

Da jedoch der Bedarf für die Rückerstattungen nicht genau definiert werden kann, erwartet der ARBUS, dass ein allfälliger Restbetrag (Anteil aus den 165 Millionen Franken) einem zu schaffenden Fonds für Härtefälle für Haushalte in prekären finanziellen Situationen zugeordnet wird.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme; gerne stehen wir für weitere Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ARBUS Schweiz Vereinigung für kritische Mediennutzung

Der Präsident:



Daniel Römer